

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Püttrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: h.rehbehn@lra-wm.bayern.de

**Verantwortlich:**

Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 32Internet: www.weilheim-schongau.de**05. Oktober 2022**

INHALTSVERZEICHNIS

Bevölkerungsstand am 30.06.2022	Seite 167
BLSV Kreis 116 Weilheim-Schongau; Sportlerehrung 2022	Seite 168
Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr	Seite 168
Öffentliche gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses und des Finanzausschusses	Seite 169
Sparkasse Oberland; Aufgebote von Sparerkunden	
Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über den Schutz der „Eiche an der Kapellenwiese“ in der Stadt Penzberg als Naturdenkmal	Seite 170
	Seite 170

Bevölkerungsstand am 30.06.2022

Das Kreisordnungsamt gibt den Bevölkerungsstand der Gemeinden im Landkreis Weilheim-Schongau am 30.06.2022 gemäß der Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Statistik bekannt:

Stadt, Markt, Gemeinde	Einwohnerzahl
Altenstadt	3.325
Antdorf	1.365
Bernbeuren	2.510
Bernried	2.494
Böbing	1.898
Burggen	1.720
Eberfing	1.514
Eglfing	1.140
Habach	1.194
Hohenfurch	1.705
Hohenpeißenberg	3.882
Huglfing	2.898
Iffeldorf	2.767
Ingenried	1.089
Oberhausen	2.173
Obersöchering	1.576
Pähl	2.543
Peißenberg, M.	12.754
Peiting, M.	11.691
Penzberg. St.	16.715
Polling	3.613
Prem	949
Raisting	2.326
Rottenbuch	1.826
Schongau, St.	12.559

Schwabbruck	989
Schwabsoien	1.448
Seeshaupt	3.303
Sindelsdorf	1.236
Steingaden	2.962
Weilheim, St.	23.035
Wessobrunn	2.251
Wielenbach	3.341
Wildsteig	1.345
Kreissumme:	138.136

Weilheim i.OB, den 04.10.2022
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

gez.
Wiemann

BLSV Kreis 116 Weilheim-Schongau – Sportlerehrung 2022

Ausschreibung zur Sportlerehrung 2022 zur Würdigung der in den Jahren 2020 und 2021 erbrachten besonderen sportlichen Leistungen und Verdienste um den Sport im Landkreis Weilheim-Schongau

Der Bayerische Landessportverband Kreis 116 veranstaltet am 28. Oktober 2022 die nächste Ehrung zur Würdigung außergewöhnlicher sportlicher Leistungen und besonderer Verdienste um den Sport im Landkreis Weilheim-Schongau.

Sportlerinnen und Sportler, **die im Landkreis Weilheim-Schongau einen Wohnsitz haben** oder **Mitglied eines Vereins** sind, der im Landkreis seinen Sitz hat, sowie **Mannschaften, die für einen Verein starten**, der im Landkreis seinen Sitz hat, können in den Stufen Gold, Silber oder Bronze geehrt werden. Es wird nur die jeweils **höchste sportliche Leistung** einer Person bzw. einer Mannschaft **aus beiden Jahren** berücksichtigt.

Genauere Informationen finden Sie unter:

<https://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/veranstaltungen/sportlerehrung-2022/>

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2022 folgende Übungen durch:

Gde Böbing (Schnalzgipfel), Gde Wildsteig (Mühlegg);
Markt Peiting, VG Rottenbuch
17.10.2022 (ca. 10:00 Uhr) – 28.10.2022 (ca. 12:00 Uhr) *

Erprobung der Richtfunkverbindung für die Übung „GELBER MERKUR 23“

Gesamtstärke der Truppe: 20 Soldaten
10 Radfahrzeuge

* Anmerkung:

In diesem Zeitraum findet die eigentliche Übung für mehrere Stunden statt!
Der genaue Tag kann nicht angegeben werden, weil die Übung kurzfristig durchgeführt wird.

Gde Bernried, Gde Seeshaupt, Rund um den Starnberger See

19.10.2022 (ca. 06:00 Uhr) - 19.10.2022 (ca. 19:30 Uhr)

50 km IGF Marsch / Benefizmarsch um den Starnberger See

Teilnehmende Soldaten: ca. 60 - 80

Teilnehmende Fahrzeuge:

4 Radfahrzeuge

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i. OB, den 05.10.2022

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lipp Roland

Öffentliche gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses und des Finanzausschusses

Die nächste öffentliche gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses und des Finanzausschusses des Landkreises Weilheim-Schongau findet am

Montag, 10.10.2022, um 14:00 Uhr
im Sitzungssaal Zugspitze des Landratsamtes,
Dienststelle Weilheim, Stainhartstr. 7, III. Stock

statt.

T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Nachtragshaushalt 2022
4. Realschule Peißenberg, Brandschutzmaßnahmen: Baubeschluss
5. Realschule Weilheim, Bauteil S: Baubeschluss Werkräume und PV-Anlage
6. Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung; Umsetzung Nahverkehrsplan: Zubestellung von Kursen auf den Buslinien des RVO zur Ausweitung des Verkehrsangebotes
7. Allgemeine Informationen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Nachtragsstellenplan 2022
3. Vergabeangelegenheit
4. Vergabeangelegenheit
5. Vergabeangelegenheit
6. Allgemeine Informationen

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Sparkasse Oberland
Aufgebote von Sparurkunden

Aufgebot

Gemäß Art. 33 bis Art. 42 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erklären wir das Aufgebot bezüglich der

Sparurkunde Nr. 3215221312.

Der derzeitige Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten seit dem heutigen Tage, seine Rechte unter Vorlegung der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Sparurkunde für kraftlos erklärt wird.

28.09.2022
Sparkasse Oberland

Aufgebot

Gemäß Art. 33 bis Art. 42 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erklären wir das Aufgebot bezüglich der

Sparurkunde Nr. 3215167317.

Der derzeitige Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten seit dem heutigen Tage, seine Rechte unter Vorlegung der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Sparurkunde für kraftlos erklärt wird.

28.09.2022
Sparkasse Oberland

Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über den Schutz der „Eiche an der Kapellenwiese“ in der Stadt Penzberg als Naturdenkmal

vom 29.09.2022

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 6 und 28 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 15.09.2017, BGBl. I S. 3434 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 52 Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011, GVBl. S. 82, geändert am 13. Dezember 2016, GVBl. S. 372 erlässt das Landratsamt Weilheim-Schongau folgende

Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

- (1) Die Stieleiche (*Quercus robur*) auf dem Grundstück Fl. Nr. 987/44 Gemarkung Penzberg im Baugebiet Kapellenwiese in der Stadt Penzberg wird als **Naturdenkmal** unter Schutz gestellt.
- (2) ¹Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung der Eiche im Bereich der Kronentraufe. ²Die Umgebung des Baumes umfasst einen Schutzbereich von 10 m Radius entsprechend der beigefügten Karte. Betroffen sind die Grundstücke mit den Flurnummern 987/12, 987/13 und 987/44 der Gemarkung Penzberg.
- (3) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Eiche an der Kapellenwiese“.

(4) ¹Das Naturdenkmal ist in einer Karte Maßstab im 1:1000, ausgefertigt vom Landratsamt Weilheim-Schongau am 29.09.2022, eingetragen.

(5) Diese Karte wird beim Landratsamt Weilheim-Schongau verwahrt und ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Die Eiche ist als Naturdenkmal zu schützen, da ihre Erhaltung wegen ihrer besonderen Eigenart, Schönheit und Seltenheit im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3 Verbote

(1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es **verboten, ohne Befreiung** des Landratsamtes Weilheim-Schongau – untere Naturschutzbehörde -

1. das Naturdenkmal zu beseitigen oder
2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

(2) Es ist insbesondere verboten

1. Zweige und Äste abzubrechen,
2. das Wurzelwerk zu verletzen,
3. die Baumrinde zu beschädigen (z. B. Einschlagen von Nägeln),
4. Abgrabungen, Aufschüttungen und Ausschachtungen in der Umgebung des Naturdenkmals vorzunehmen,
5. die Umgebung mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton) zu versehen,
6. die Umgebung zu verdichten (z.B. durch Lagern von schweren Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen),
7. Kronenteile zu entfernen.

§ 4 Ausnahmen

¹Von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind Maßnahmen ausgenommen, die zur Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen. ²Dies gilt auch für die im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Maßnahmen. ³Die Maßnahmen sind dem Landratsamt Weilheim-Schongau - untere Naturschutzbehörde - rechtzeitig vorher anzuzeigen.

§ 5 Befreiung

(1) Das Landratsamt Weilheim-Schongau - untere Naturschutzbehörde **kann im Einzelfall** eine Befreiung von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des **überwiegenden öffentlichen Interesses**, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des § 2 dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) ¹Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser **Nebenbestimmungen** kann eine angemessene **Sicherheitsleistung** gefordert werden.

(3) Im Übrigen gilt § 67 BNatSchG entsprechend.

§ 6
Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit **Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro** belegt werden, wer **vorsätzlich oder fahrlässig** entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG, § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung das Naturdenkmal ohne Befreiung beseitigt oder eine Handlung vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führt.
- (2) Gemäß § 304 Abs. 1 des Strafgesetzbuches kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört.

§ 7
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau in Kraft.

Weilheim, 29.09.2022
Landratsamt Weilheim-Schongau

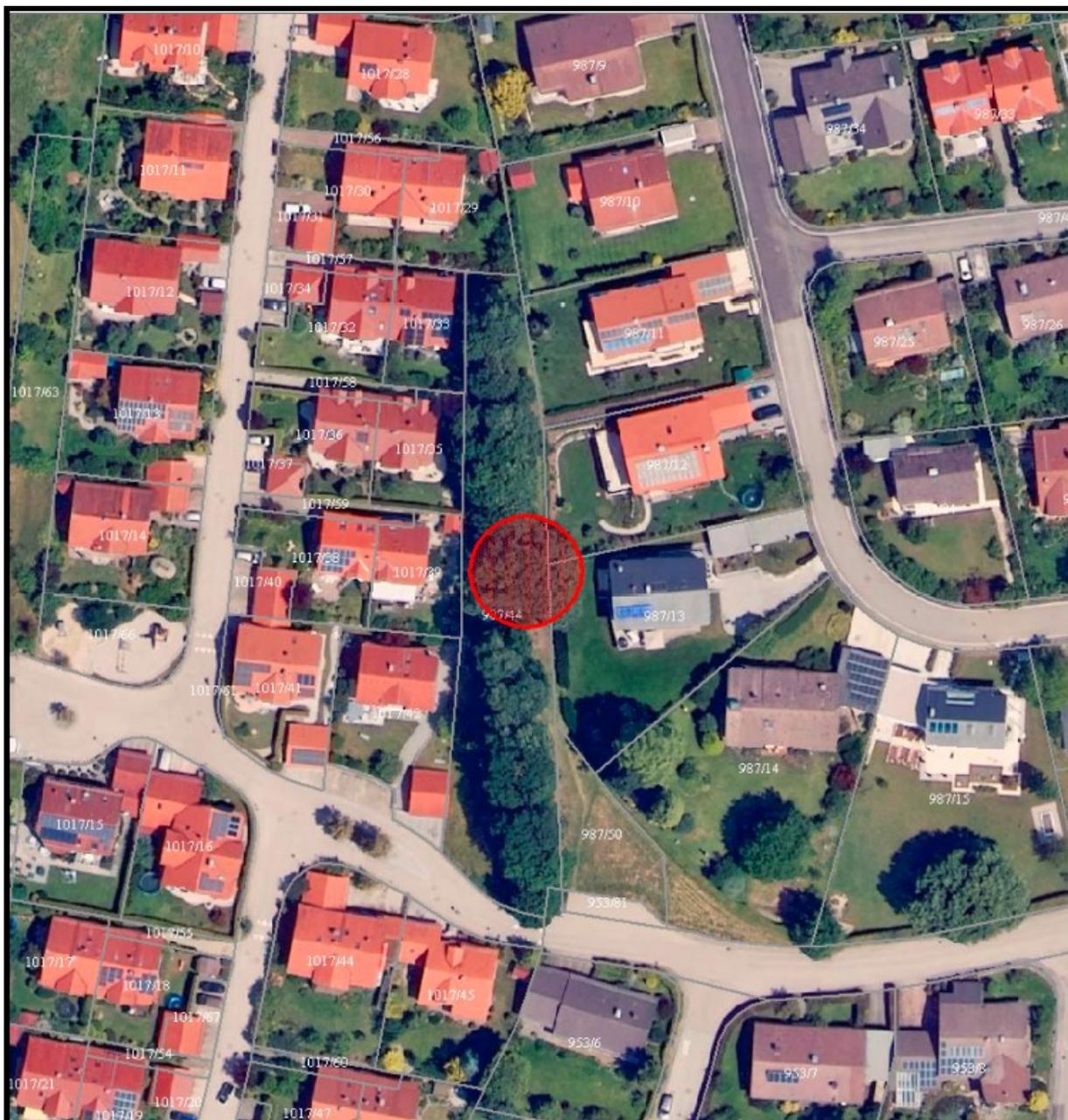
Jochner-Weiß
Landrätin

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Weilheim-Schongau geltend gemacht wird.

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über den Schutz der „Eiche an der Kappelenwiese“ in der Stadt Penzberg vom 29.09.2022

Luftbild Maßstab 1:1000



Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

Landratsamt Weilheim-Schongau
Weilheim, 29.09.2022

Jochner-Weiß
Landrätin